

Garten & Gemeinschaftsordnung des KGV Roseneck e.V.

1. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

1.1 Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der klein gärtnerischen Nutzung und Erholung im Sinne der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Dort sind die Details geregelt.

1.2 Die klein gärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination des Nichterwerbsmäßigen Anbaues von Obst, Gemüse, Blumen und anderen Gartenbauerzeugnissen sowie die Gestaltung und Nutzung zu Erholungszwecken. In jedem Kleingarten ist zwingend eine Nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel der Parzelle sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen, Blumen, Kräuter etc. anzubauen. Rasen und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen. Jeder Pächter kann seinen Kleingarten, bei Einhaltung der Festlegungen des Pachtvertrages und der Kleingartenordnung, nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten und nutzen.

1.3 Kann der Pächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so darf er nach Zustimmung des Vorstandes einen Betreuer einsetzen. Analog sollte auch bei anderen gerechtfertigten Gründen verfahren werden.

1.4 Mit dem Abschluss des Pachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße klein gärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt. Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z. B. Fichten, Tannen, Kiefern, Birken & Koniferen) ist im Kleingarten nicht zulässig. Es sollten nur niedrige und halbhohe Ziersträucher (bis 2,50 m) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten.

2. Pflicht- und Gemeinschaftsarbeiten

2.1 Der Pächter ist verpflichtet persönlich nach Ausschreibung oder anderer schriftlicher Ankündigung an Pflicht- und Gemeinschaftsarbeiten des Vereins teilzunehmen. In besonderen Ausnahmefällen ist die Vertretung durch ein Familienmitglied oder andere Gartenpächter zulässig.

2.2 Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Stundensätze für nicht geleistete Stunden werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und anschließend ausgehandelt. Erledigten Mitglieder die gemeinschaftlichen Aufgaben nicht oder nur teilweise, so entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres eine Verbindlichkeit gegenüber dem Verein in Höhe des Wertes der nicht geleisteten Arbeitsstunden. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit sowie der finanziellen Begleichung der nicht geleisteten Arbeitsstunden kann zum Kündigen des Pachtvertrages führen. Leistungen für die Gemeinschaft sind nicht rückzahlbar.

2.3 Der Vorstand hat mindestens 1xjährlich eine Gartenbegehung durchzuführen. Dabei sind Verstöße gegen die Gartenordnung zu erfassen und den Pächter schriftlich anzuzeigen. Ein Nichterfassen von Verstößen kann nicht als Duldung hingenommen werden. Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten. Bei gartenbaulichen Themen betreffende Fragen ist die Fachberatung des Vereins weisungsberechtigt.

2.4 Jedes Mitglied hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand zu melden. Der zur KGA gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bei notwendigem Eingriff in den vorgenannten Bestand sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

3. Errichtung von Bauwerken

3.1 Gartenteiche dürfen eine Grundfläche von 8 m² nicht überschreiten. Bei ihrer Errichtung sind Lehm-Ton-Dichtungen oder Folien zu verwenden. Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus) oder Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 m² und einer Höhe bis 2,40 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folientunnel und -zelte muss mindestens 1 m zur Grundstücksgrenze betragen.

3.2 Das zeitbegrenzte Aufstellen von transportablen Plastik-Schwimmbecken und Zelten im Bereich der Kleingärten ist bis zu einer Fläche von 12 m² ist statthaft. Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2m² Grundfläche und einer Höhe von maximal 1,25 m ist erlaubt (Ausnahme Kinderspielplatz).

3.3 Nicht zulässig ist die Errichtung von freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen in Lauben mit Schornstein sowie sonstigen Auf- und Anbauten, die den Festlegungen des BKleingG widersprechen. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

4. Elektro- und Wasserversorgung

4.1 Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der vereinsseitigen Elektroenergieversorgungsanlage tragen die Pächter aller Parzellen anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Die Berechnung verbrauchter Energie erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Zwischenzählerablesungen. Die Elektro-Verteilungsanlage vom Hauptanschluss der KGA bis zum jeweiligen Anschluss im Kleingarten (Sicherungskasten) darf nur durch einen zugelassenen Fachmann errichtet, gewartet und instand gehalten werden. Die Nutzung von Elektroenergiequellen der Gemeinschaftsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

4.2 Der Aus- und Wiedereinbau des Stromzählers ist dem Vorstand zu melden. Muss ein Stromzähler ersetzt werden geht dies zu Lasten des Pächters.

4.3 Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der zentralen Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Ringleitung tragen die Pächter aller Kleingärten anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Die Kosten der Instandsetzung oder Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen von der Ringleitung abgehend bis zu den Entnahmestellen der Pächter tragen die Pächter selbst. Die Kosten des Wasserverbrauches tragen, soweit keine andere Regelung besteht oder getroffen wird, die Pächter der angeschlossenen Kleingärten anteilmäßig.

4.4 Der Vorstand ist zur sofortigen Abtrennung einer Zapfstelle berechtigt, wenn der Verdacht eines Wasserrohrbruches oder der unrechtmäßigen Entnahme besteht. In diesen Fällen kann der Pächter einen Wiederanschluss erst dann beantragen, wenn er den Schaden fachgerecht auf eigene Kosten behoben hat.

4.5 Der Aus- und Wiedereinbau der Wasseruhr ist dem Vorstand zu melden.

Muss eine Wasseruhr ersetzt werden geht dies zu Lasten des Pächters.

5. **Umwelt- und Naturschutz**

5.1 Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Sachsen. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

5.2 Kompostplätze sind so anzulegen, dass der Anlieger nicht belästigt wird.

5.3 Mistablagerungen sind so zu behandeln, dass keine Geruchsbelästigung entsteht. Ablagerungen von Gartenabfall, Unrat oder sonstigen Gegenständen und Materialien, die mit der Bewirtschaftung des Gartens nicht in Verbindung zu bringen sind, müssen aus dem Garten entfernt werden.

5.4 Fäkalien sind nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter zu beseitigen.

5.5 Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet. Für das Verbrennen oder das anderweitige Beseitigen der beim Obstbaumschnitt anfallenden Äste und Zweige (ohne Laub) gelten die Festlegungen der örtlichen Behörden und Ämter.

5.6 Es ist nicht gestattet, Abfälle jeglicher Art außerhalb der Pachtfläche der KGA zu lagern.

5.7 Jeder Kleingärtner hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Meldepflichtige Krankheiten sind durch die Kleingärtner und dem Vorstand an die zuständigen Ämter zu melden. Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.

5.8 Die Anwendung von Herbiziden (Chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in den Kleingärten ist verboten. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind.

6. **Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen**

6.1 Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der KGA auch für individuelle Zwecke zu nutzen.

6.2 Die beabsichtigte Nutzung der Gemeinschaftslaube ist beim Vorstand anzumelden. Die Nutzung der Gemeinschaftslaube ist kostenpflichtig. Für die Nutzung sind 20 € je Tag zuzüglich Strom & Wasser zu zahlen. Nach erfolgter Nutzung der Einrichtungen sind diese in einen sauberen Zustand zu übergeben.

7. **Sicherheit und Ordnung**

7.1 Der Betrieb von Waschmaschinen ist in der Kleingartenanlage verboten.

7.2 Die Kleintierhaltung ist nur in Form der Kaninchenhaltung in beschränktem Maße gestattet.

7.3 Hunde sind innerhalb der Gartenanlage an der Leine zu halten.

7.4 Das Beheizen von Gewächshäusern ist verboten.

7.5 Das Befahren der Gartenwege mit KFZ aller Art ist während der Saison vom 01. Mai bis 30. September grundsätzlich untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Gartennutzers. Die Einfahrt in die Gartenanlage außerhalb der Saison, ist auf dringende Fälle zu beschränken und hat im Schrittempo zu erfolgen. Das Einfahrtor ist nach dem Passieren sofort wieder zu schließen.

7.6 Während der Saison ist das Haupttor von 22:00 bis 06:00 Uhr zu verschließen. Außerhalb der Saison gilt ständiger Verschluss der Anlage.

7.7 Folgende Arbeits- / Ruhezeiten werden vereinbart:

**Arbeitszeit ist Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr
Arbeitszeit ist am Samstag von 08:00 bis 13:00 und 15:00 bis 17:00 Uhr**

Ruhezeit ist täglich von 13:00 bis 15:00 Uhr und am ganzen Sonntag

In der Zeit vom 01.10 – 30.04 entfallen außer an Feiertagen die Ruhezeiten.

7.8 Die Pächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.

7.9 Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.

7.10 Die Pflege und Sauberhaltung der Wege, Plätze, Gemeinschaftsflächen und zur Kleingartenanlage gehörenden Außenanlagen ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner.

7.11 Das Abstellen von Wohnwagen in der KGA ist nicht gestattet.

7.12 Weitere Einschränkungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

7.13 Beim Betreiben von Propangaskochern oder Propanheizgeräten sind die Pächter für die regelmäßige Wartung, technische Überprüfung sowie für die Bereitstellung von Feuerlöschmittel zur Erstbrandbekämpfung persönlich verantwortlich.

8. Verstöße

8.1 Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung/ Mahnung durch den Vorstand in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Pächter zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

9. Hausrecht

9.1 Der Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Kleingärten und Gartenlauben im Beisein des Pächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Satzung, Gartenordnung und des Pachtvertrages zu besichtigen.

9.2 Der Vorstand sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Familienangehörigen der Pächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

10. **Schlussbestimmungen**

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich über Bekanntmachungen des Vorstandes und sonstige Informationen am Aushängekasten zu informieren. Jeder Pächter hat das Recht über den Hausbriefkasten der KGA Informationen an den Vorstand zu hinterlegen (März bis einschließlich Oktober des Kalenderjahrs).

11. **Schlusswort**

Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten.